

## Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB

Gemeinde / Markt / Stadt:	Stadt Hirschau
Bauleitplanung:	Flächennutzungsplanänderung zur Ausweisung von Konzentrationszonen Windenergieanlagen
Endfassung vom	17.01.2024

### **1. Anlass der Planaufstellung:**

Die Stadt Hirschau möchte im Hinblick auf die erforderliche Energiewende die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet lenken und fördern. Entsprechend dem Aufstellungsbeschluss sollen entsprechend dem Flächenbeitragswert für Bayern ein Anteil der Stadtfläche von mind. 1,8% als Konzentrationszone für die Windenergie ausgewiesen werden. Der bisherige Flächennutzungsplan der Stadt Hirschau sieht bisher keine Flächen für die Windenergienutzung vor.

### **2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die einzelnen Umweltbelange sind maßgeblich im Zuge der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB ermittelt worden. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Umweltbericht dargelegt. Dieser liegt der Bauleitplanung bei.

#### Schutzgut Boden

Da der Boden nicht vermehrbar ist, erhebliche Schädigungen des Bodens irreversibel sind und zudem ein enger Zusammenhang zu den übrigen abiotischen Schutzgütern besteht, steht bei der Prüfung der Auswirkungen der Vermeidungs- und Verminderungsaspekt im Vordergrund. Hierbei geht es insbesondere um eine Begrenzung des Flächenverbrauchs; Wiedernutzung bereits baulich genutzter Flächen; Schutz des Bodens und seiner Funktionen vor Stoffeinträgen und/oder Verdichtung.

Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit mittel eingestuft.

#### Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser ist für den Menschen lebensnotwendig; ohne Wasser bzw. mit verunreinigtem Wasser ist kein Leben möglich. Angesichts der Verflechtungen mit den anderen Schutzgütern wie dem Boden steht das Verschlechterungsverbot von Grundwasserkörpern und der Erhalt natürlicher Gewässer im Vordergrund.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit gering eingestuft.

#### Schutzgut Luft/Klima

Neben Aussagen zu den Emissionen klimawirksamer Gase wie CO<sub>2</sub> etc. als Folge von ermöglichten Vorhaben sind auch Fragen zur Erhöhung der Lufttemperatur, zur Verringerung der relativen Luftfeuchte, zur Veränderung des Windfeldes oder zur Erhöhung von Turbulenzen zu beantworten.

Durch den Kontext zum Immissionsschutzrecht besitzt das Schutzgut Luft einen zusätzlichen Schutz durch das Verursacherprinzip.

Der Eingriff in das Schutzgut Luft/Klima wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit gering eingestuft.

#### Schutzgut Tiere und Pflanzen

Aufgrund der langen Tradition des Naturschutzrechts sind Tiere und Pflanzen bei der Auseinandersetzung mit der Umwelt besonders im Bewusstsein verankert. Es geht darüber hinaus aber auch um den Artenschutz und die Belange von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung

(Natura 2000). Dies betrifft auch die Erhaltungsziele und den Schutzzwecken von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung wie der europäischen Vogelschutzgebiete sowie der Naturschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Der Eingriff in das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit mittel eingestuft.

#### Schutzgut Mensch

Hierbei sind insbesondere zu betrachten, inwieweit schädliche Umwelteinwirkungen vorhanden sind und welche Auswirkungen durch die Aufstellung eines Bauleitplans zu erwarten sind. Entscheidenden Einfluss auf die Lebensqualität des Menschen haben die Wohn- und Wohnumfeldfunktion sowie Erholungs- und Freizeitfunktionen. Das Schutzgut Mensch steht in enger Wechselbeziehung zu den übrigen Schutzgütern, vor allem zu denen des Naturhaushaltes.

Der Eingriff in das Schutzgut Mensch wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit gering eingestuft.

#### Schutzgut Landschaft

Die Landschaft wird häufig in enger Anlehnung an Tiere und Pflanzen beschrieben. Bestimmte Biotoptypen prägen auch bestimmte Landschaftsbildräume. Der Begriff der Landschaft ist synonym zum Begriff Landschaftsbild zu sehen und beschreibt damit einen sinnlich wahrnehmbaren Landschaftsausschnitt. Beurteilt werden unter anderem Vielfalt, Schönheit, Eigenart und Seltenheit der Landschaft.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaft wird für die vorliegenden Konzentrationszonen mit mittel bis erheblich eingestuft.

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Es ist bisher kaum ins Bewusstsein gedrungen, dass Kulturgüter üblicherweise unwiederbringlich sind und bei ihrer Entfernung dauerhaft verschwinden. Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmale, Böden mit Funktionen als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte stellen einen eigenen durchaus prüffähigen Wert dar.

Der Eingriff in das Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter kann für die vorliegenden Konzentrationszonen nicht final beantwortet werden. Erst mit Festlegung der konkreten Lagen kann das abschließende Risiko festgestellt werden.

#### Zusammenfassung der Umweltprüfung

Eine Abschätzung der konkreten Auswirkungen und deren Umfang kann auf Ebene der Änderung des Flächennutzungsplans nicht erfolgen.

Es sind von der Planung keine wertvollen, nicht ersetzbaren Lebensräume betroffen. Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt.

Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet. Zudem ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für den Eingriff in Natur- und Landschaft sehr wahrscheinlich eine flächenhafte Kompensation nötig.

### **3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

- a) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 14.06.2023 hat in der Zeit vom 21.08.2023 bis 22.09.2023 stattgefunden (§3 Abs. 1 BauGB)
- b) Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Vorentwurf in der Fassung vom 14.06.2023 hat mit Anschreiben vom 17.08.2023 unter Fristsetzung bis 22.09.2023 stattgefunden (§4 Abs. 1 BauGB)
- c) Die öffentliche Auslegung des gebilligten Bauleitplan – Entwurfs in der Fassung vom 22.11.2023 hat in der Zeit vom 29.11.2023 bis 02.01.2024 stattgefunden (§4 Abs. 2 BauGB)

d) Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bauleitplan – Entwurf in der Fassung vom 22.11.2023 hat mit Anschreiben vom 28.11.2023 unter Fristsetzung bis 02.01.2024 stattgefunden (§3 Abs. 3 BauGB)

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden wurden laut den in der Beschlussvorlagen niedergelegten Abwägungsvorschlägen geprüft.

Die Öffentlichkeit sowie die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, welche Hinweise, Anregungen und Forderungen vorgetragen haben, wurden von diesem Ergebnis unter Angabe von Gründen in Kenntnis gesetzt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §3 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere auch die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen der Bürger berücksichtigt.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach §4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden insbesondere die Hinweise, Anregungen und Forderungen aus den Stellungnahmen folgender Fachstellen berücksichtigt:

Beteiligung nach §4 Abs. 1 BauGB	Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB
LRA - Tiefbauamt	LRA-Tiefbauamt
LRA - Immissionsschutz	
LRA - Naturschutz	LRA-Naturschutz
LRA - Tiefbauamt Technik	
	LRA-Wasserrecht
Kreisheimatpfleger	
Gemeinde Freudenberg	Gemeinde Freudenberg
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Landesamt für Denkmalpflege	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
	Bund Naturschutz Kreisgruppe Amberg-Sulzbach
Regierung der Oberpfalz	Regierung der Oberpfalz
Regionaler Planungsverband	
Wasserwirtschaftsamt	Wasserwirtschaftsamt
	Bayernwerk Netz GmbH
Pledoc	Pledoc
Stadtwerke Amberg	
Bergamt Nordbayern	
Bayerisches Landesamt für Umwelt	Bayerisches Landesamt für Umwelt

#### Belange der Raumplanung:

- Ausführungen zum Bewertungsmaßstab
- Abstimmung mit Planungszielen des Regionalen Planungsverbandes/Regionalplan
- Lage in Vorbehaltsflächen

#### Forstwirtschaftliche Belange:

- Hinweise zu Waldbeständen und -funktionen
- Hinweise zur Rodungserlaubnis/Vermeidbare Rodungs- und Waldverluste

#### Naturschutz- und Landschaftspflege:

- Beachtung der Kriterien des Merkblatts „Bauleitplanung für Windenergieanlagen, insbes. Repowering-Bebauungsplan“
- Biotopkartierungen geben nur Hinweis auf gesetzlichen Schutz, ausschlaggebend ist der tatsächliche Bestand
- Verweis auf Restriktionsflächen und sensibel zu behandelnde Flächen
- Verweis auf die prinzipielle Zulässigkeit von WEAs auch in Landschaftsschutzgebieten

- Keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung. Allerdings ist kein Verweis der artenschutzrechtlichen Prüfung auf das Genehmigungsverfahren mehr möglich. Zusätzliche Erhebungen des Planungsträgers sind für dieses Bauleitplanverfahren aus Sicht der uNB jedoch nicht erforderlich.
- Aufnahme von Hinweisen zu Fledermäusen
- Aufnahme von Hinweisen zu ggf. notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.

Weitere vorgebrachte Belange:

- Tangierung von Kreisstraßen
- Einstufung von WEAs als immissionsschutzfachlich relevante Anlagen
- Beeinträchtigung von erholungssuchenden Bürgern
- Nähe zu Bodendenkmälern
- Umzingelung der Ortschaft Hainstetten
- Verweis auf Einschränkungen durch Flugbetrieb
- Ausführungen zur Wasserversorgung, Wasserschutzgebieten, Abwasserentsorgung
- Ausführungen zu Altlasten, Bodenschutz
- Lage von Versorgungsanlagen
- Geogefahren
- Größe und Lage von Konzentrationszone 3

**4. Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Im Rahmen der Aufstellung der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung mit Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wurden diverse alternative Potenzialflächen in die Abwägung eingestellt.

Der Prozess, der zum Ausschluss der anderen Potenzialflächen und zur Begrenzung auf die vorliegenden Konzentrationsflächen geführt hat, ist in der Begründung zum Bauleitplan dargelegt.

**Aufgestellt:**

Hirschau, den 29.01.2024

.....  
Bürgermeister Hermann Falk



(Siegel)